



Reglement über den Fonds zur Förderung von ökologischen Massnahmen zum Gewässerschutz (Schwammstadtfonds) (FÖG)

Vom 22. Februar 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **543.12**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 23a ff. und Art. 30 Abwasserreglement vom 26. April 2005¹⁾ als Reglement:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug des Abwasserreglements in Bezug auf den Fonds zur Förderung von ökologischen Massnahmen zum Gewässerschutz (Schwammstadtfonds).

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Dienststelle Entsorgung St.Gallen verwaltet den Fonds.

² Für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds ist zuständig:

- a) für Beiträge bis CHF 15'000: das Ressort Liegenschaftsentwässerung;
- b) für Beiträge bis CHF 50'000: die Dienststelle Entsorgung St.Gallen;
- c) für Beiträge bis CHF 100'000: die Direktion Technische Betriebe;
- d) für höhere Beiträge: der Stadtrat.

¹⁾SRS 543.1.

Art. 3 Form der Beiträge

¹ Die Beiträge aus dem Fonds werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.

Art. 4 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung von zugesprochenen Beiträgen aus dem Fonds wird mit der Einreichung der Abschlussunterlagen geltend gemacht.

² Die Abschlussunterlagen bestehen aus dem Abschlussrapport, dem Bescheid über die korrekte Durchführung der Massnahme, der nachvollziehbaren Schlussabrechnung und der Angabe der Zahlungsverbindung.

2 Förderbereiche**2.1 Überführung eines Mischsystems in ein Trennsystem****Art. 5** Voraussetzung der Förderung

¹ Die Überführung einer bestehenden Liegenschaftsentwässerung ins Trennsystem wird gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit einem öffentlichen Projekt zur Einführung von Trennsystemgebieten erfolgt.

Art. 6 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag entspricht den gesamten ausgewiesenen Kosten abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 5'000.

2.2 Schliessung des Wasserkreislaufs**Art. 7** Voraussetzungen der Förderung

¹ Ökologische Massnahmen, die zu einer Schliessung des Wasserkreislaufs führen, werden gefördert, wenn sie einen der folgenden Fördertatbestände betreffen:

- a) Bei allen Bauvorhaben:
 1. Erstellung einer Versickerungsanlage;
 2. Nutzung des Regenwassers (z.B. Biotope, Feuchtwiesen, sanitäre Anlagen, Waschmaschinen, gewerbliches Waschen von Fahrzeugen, Kühlung von Gebäuden und Maschinen durch Verdunstung);

3. Bau von multifunktionalen Retentionsräumen, Umgebungsgestaltung mit offenen Retentionsmulden und teilweiser Versickerung über eine belebte Bodenschicht (z.B. Flutung von Wiesen- und Aufenthaltsflächen sowie Plätzen während Starkniederschlag).
- b) Bei Neubauten: Zusätzliches Brauchwasservolumen für Massnahmen zur Versickerung, Verdunstung usw., wenn dadurch der erreichte Spitzenabflusswert auf dem Grundstück die verfügbaren Vorgaben um mehr als 50 % unterschreitet.
- c) Bei Um- und Anbauten:
 1. Bauliche Massnahmen für die Trennung von Schmutz- und Meteorwasser;
 2. Bau einer Retentionsanlage von mindestens 4 m³;
 3. Ausserbetriebsetzung von Sickerleitungen.

² Die Massnahmen können kumuliert werden; in diesem Fall wird für jede Massnahme ein separater Beitrag gesprochen.

Art. 8 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt 30-50 % der ausgewiesenen Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag bzw. 30-50 % der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten (es gilt der tiefere Betrag). Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c sind zudem auf CHF 12'000 pro Massnahme begrenzt.

² Der konkrete Beitrag wird im Rahmen von Abs. 1 nach dem ökologischen Nutzen festgesetzt. Hierfür gelten die im Anhang zu diesem Reglement festgelegten Kriterien.

2.3 Weitere Massnahmen

Art. 9 Voraussetzungen der Förderung

¹ Weitere Massnahmen werden gefördert, wenn dadurch erforderliche Investitionen für den Ausbau öffentlicher Abwasseranlagen vermieden oder erheblich reduziert werden können.

Art. 10 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt höchstens die Hälfte der ausgewiesenen Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag bzw. die Hälfte der ausgewiesenen tatsächlichen Kosten (es gilt der tiefere Betrag).

² Der konkrete Beitrag wird im Rahmen von Abs. 1 nach dem ökologischen Nutzen festgesetzt. Hierfür gelten die im Anhang zu diesem Reglement festgelegten Kriterien.

Anhänge

Anhang 1: Kriterien zu Art. 8 und Art. 10

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2022 in Kraft.

St.Gallen, 22. Februar 2022

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Carmen Betschart



Anhang 1: Kriterien zu Art. 8 und Art. 10

(Stand 01.03.2022)

Für jede Massnahme werden die in der jeweiligen Tabelle angekreuzten Kriterien mit 0-5 Punkten bewertet. Massgebend für die Beitragshöhe für die jeweilige Massnahme ist die Summe der erteilten Punkte im Verhältnis zur Summe der maximal erreichbaren Punkte.

Bewertung pro Kriterium:

Optimal erfüllt	5 Pt.	Teilweise erfüllt	2 Pt.
Sehr gut erfüllt	4 Pt.	Mangelhaft erfüllt	1 Pt.
Gut erfüllt	3 Pt.	Nicht erfüllt	0 Pt.

Beitragshöhe bei:

80 bis 100 %	50 % der beitragsberechtigten Kosten
70 bis 79 %	45 % der beitragsberechtigten Kosten
60 bis 69 %	40 % der beitragsberechtigten Kosten
50 bis 59 %	30 % der beitragsberechtigten Kosten
0 bis 49 %	kein Beitrag

Legende zu den Kriterien:

- 1 Hydraulische Verbesserung im öffentlichen Kanal
- 2 Hydraulische Verbesserung auf der Liegenschaft
- 3 Biodiversität
- 4 Versickerung / Verdunstung
- 5 Nachhaltigkeit
- 6 Wirtschaftlichkeit

Kriterien zu Art. 8

Massnahmen	1	2	3	4	5	6
Versickerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück	X	X		X	X	X
Ökologische Projekte mit Nutzung Regenwasser						
- Biotop, Feuchtwiese, begrünte Retentions- und Versickerungsmulde, Ersatz des Belags durch Schotterrasen, Dachgarten		X	X	X	X	X
- Begrünte Rigolen für offenen Wasserabfluss mit Versickerung		X	X	X	X	X
- Techn. Massn. zur Fassadenbegrünung mit Pflanzgruben od. festen Pflanztrogen, exkl. Bepflanzung		X	X	X	X	X
- Regenwassernutzung zur Bewässerung für Gärten, Baumbepflanzungen, Dachbegrünungen und Dachgärten, Brauchwasservolumen mind. 50 % des Retentionsvolumens		X	X	X	X	X
Regenwassernutzung im Haustechnikbereich, Volumen mind. 50 % des Retentionsvolumens						
- WC-Spülung			X		X	X
- Waschmaschinen			X		X	X
- Speicherbecken für gewerbliche Nutzung			X		X	X
- Fahrzeug-/Gerätereinigung		X	X		X	X
Regenwassernutzung im Gebäudetechnikbereich						
- Wasserkühlung Klimageräte		X	X	X	X	X
- Wasserkühlung Prozesswärme		X	X	X	X	X
- adiabate Luftkühlung		X	X	X	X	X
Multifunktionale Flächen mit Massnahmen zur Versickerung oder Verdunstung	X		X	X	X	
Bei Neubauten: Massnahmen zur Versickerung oder Verdunstung, Brauchwasservolumen min. 50 % des Retentionsvolumens und $C < 0,1$ über alle versiegelten Flächen	X	X	X	X	X	
Bei Umbauten:						
- Trennung von Schmutz und Meteorwasser		X	X			X
- Retentionsanlage von mind. 4 m ³	X		X			X
Ausserbetriebsetzung von Sickerleitungen			X	X	X	X

Kriterien zu Art. 10

Massnahmen	1	2	3	4	5	6
Grossanlagen für Rückhalt von Schmutz-, Misch-, Prozess- oder Meteorabwasser. Reduktion best. Spitzenabfluss >50 %, Volumen min. 100 m ³ Rückhaltezeit min. 2 h	X	X			X	X
Bewirtschaftung bestehender Armaturen in privaten Abwasserbehandlungsanlagen						
- intelligente Abwasserbewirtschaftungssysteme	X				X	X
- effiziente/intelligente Steuerung, Integration in Prozessleitsystem von Entsorgung St.Gallen	X				X	X
- Ersatz oder Nachrüstung von Armaturen durch gesteuerte Schieber	X				X	X
Dezentrale Behandlung von Abwasser						
- Brauchwasserrecycling	X		X		X	X
- Grauabwasserrecycling	X		X		X	X
- Prozessabwasserrecycling	X		X		X	X
- Trennung von Urin mit Reinigung und Wiederverwertung des Brauchwassers	X		X		X	X
- Zero Abwasser auf Grundstücken	X		X		X	X
Energieproduktion mit Schmutz- und Meteorwasser						
- Thermische Nutzung	X				X	X
- Wasserkraft	X				X	X